

Privatrecht Elfte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Kaufrecht (Vertiefungseinheit)

Kaufrecht

Das besondere Schuldrecht - § 434 BGB

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen **und** den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) 1Die Sache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet **und**
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

2Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören **Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität** und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) **1Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde**, entspricht die Sache den **objektiven Anforderungen**, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

Das besondere Schuldrecht - § 434 BGB

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der **Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen** übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. 3Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine **Montage** durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer **eine andere Sache** als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Das besondere Schuldrecht - §§ 446, 437 BGB

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der **Übergabe** der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht - § 439 BGB

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung **nach seiner Wahl die Beseitigung** des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

(4) Der Verkäufer kann **die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung** unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

Das besondere Schuldrecht - § 437 Nr. 1 BGB

A. Anspruch entstanden

- I. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte
- II. Wirksamer Kaufvertrag
- III. Mangel der Kaufsache
 - 1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB
 - 2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB
 - 3. Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB
 - 4. Zwischenergebnis
- IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - 1. Gefahrübergang
 - 2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB
- V. Kein Haftungsausschluss

B. Anspruch untergegangen

§ 275 Abs. 1 BGB

C. Anspruch durchsetzbar

- I. § 439 Abs. 4 BGB
- II. § 275 Abs. 2 BGB

Das besondere Schuldrecht - § 437 BGB

~~§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln~~

~~Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,~~

- ~~1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
- ~~2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und~~
- ~~3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.~~

Das besondere Schuldrecht - §§ 437 Nr. 2 BGB

A. §§ 437 Nr. 2, 434, 323 Abs. 1 Var. 2 BGB – Rücktritt

I. Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang gem. §§ 434, 446 S. 1 BGB

II. Spezifische Voraussetzungen des Rücktritts

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Nachfrist
2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts
3. Rücktrittserklärung

III. Rechtsfolgen (insbes. Rückgewährschuldverhältnisses i.S.d. § 346 Abs. 1 BGB)

Minderung genauso, nur bitte dann die Minderungshöhe nicht vergessen!

Das besondere Schuldrecht - § 437 BGB

~~§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln~~

~~Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,~~

- ~~1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
- ~~2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und~~
- ~~3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.~~

Das besondere Schuldrecht - § 437 Nr. 3 BGB

- A. §§ 437 Nr. 3, 434, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 2 – Schadensersatz
 - I. Kaufvertrag und Mangel bei Gefahrübergang
 - II. Spezifische Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung
 - 1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit
 - (2. Fälligkeit)
 - 3. Vertretenmüssen
 - III. Rechtsfolge

Das besondere Schuldrecht - Übungsfall

Verkäufer Victor (V) ist Betreiber eines Elektromarkts, in welchem er moderne Elektronikprodukte zum Verkauf anbietet. Neben einigen Smart-TVs, Computern, Smartphones und Laptops bietet er auch Kühlschränke an. Ein aktuelles Angebot eines dieser Geräte der Firma SangSum beträgt 4.200 Euro. Der potenzielle Käufer Kevin (K), will sich das Gerät, das sonst 5.000 Euro kostet, gern sichern. K geht deswegen in Vs Geschäft, kauft einen SangSum-Fridge und bezahlt sogleich in bar.

Bald stellt K fest, dass am Griff des Gerätes – auch auf der sichtbaren Vorderseite – kratzerartige Beschädigungen sind. Der Griff ist zerkratzt, an einigen Stellen rau und nicht glänzend und weicht dahingehend auch von dem Glanz der Standfüße ab. Weder V und noch K können sagen, ob dieser Zustand schon bei Übergabe des Kühlschranks bestand. Aufgrund des Defekts liegt der Wert des Geräts nur noch bei ca. 4.000 Euro, die Funktionsfähigkeit ist aber nicht beeinträchtigt, das Gerät kann weiterhin kühlen. Einem geschickten Handwerker wäre es möglich, den Griff für 200,00 Euro aufzupolieren und den Mangel zu beseitigen. K packt den Kühlschrank wieder in seinen Kombi und fährt zum Geschäft des V, um ihn zurückzugeben – einen zerkratzen Griff möchte er nicht. V ist damit nicht einverstanden, die Kratzer seien nicht so schlimm und generell weigert er sich, nur einen Handschlag zu tun. K könne selbst zusehen, wie er mit dem Griff umgeht; schließlich sei es nunmehr sein Kühlschrank!

Wie ist die Rechtslage?

Das besondere Schuldrecht - Übungsfall

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 Abs. 1 BGB – Nacherfüllung

K könnte einen Anspruch auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1, 434 BGB gegen V haben. Hierzu müssen die kaufrechtlichen Mängelrechte anwendbar sein und die Voraussetzungen dieses Mängelrechts, der Nacherfüllung, vorliegen.

II. Wirksamer Kaufvertrag

Zwischen K und V müsste ein wirksamer Kaufvertrag über den Kühlschrank zustande gekommen sein. Dieses ist der Fall, wenn sich beide auf den Kauf geeinigt hätten. Eine Einigung sieht vor, dass zwei übereinstimmende Willensklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB abgegeben worden sind. Vorliegend waren sich K und V im Geschäft des V einig, dass der Kühlschrank verkauft werden soll. Eine Einigung liegt vor und ein wirksamer Kaufvertrag ist folglich zu Stande gekommen.

III. Mangel der Kaufsache

Kühlschrank müsste auch mangelbehaftet sein. Ein Mangel ist die negative Abweichung der Ist-Anforderungen von den Soll-Anforderungen an die Kaufsache. Eine Sache ist demnach gem. § 434 Abs. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen genügt.

Das besondere Schuldrecht - Übungsfall

1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB
2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB

IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

1. Gefahrübergang
2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB

V. Kein Haftungsausschluss

VI. Rechtsfolge

§ 439 Abs. 4 BGB?

Das besondere Schuldrecht - Übungsfall

Wie ist die Rechtslage = Frage nach allen in Betracht kommenden Ansprüchen.

Theoretisch: 4 Ansprüche = 4 Obersätze = 4 Prüfungen.

Gut, wenn Sie mit Nacherfüllung anfangen, hier keine zusätzlichen Voraussetzungen.

So erarbeiten Sie sich die Möglichkeit später nach oben zu verweisen.

So können Sie in der Klausur erstmal Punkte sammeln.

Anspruchsuntergang /-durchsetzbarkeit auch hier möglich! (z.B. I. II. & III. kann gegliedert werden).

Schwerpunktsetzung im Sachmangel (wie kurz darf man den subjektiven Anforderungsbereich prüfen)?

Was ist ein Rückgewährschuldverhältnis (§ 346 Abs. 1 BGB als Rechtsfolge des wirksamen Rücktritts)?